

### Wahlfachprüfung Erbrecht vom 3. Januar 2023

Edgar Ehrensberger, geb. 1946, und Franziska Ehrensberger geb. Fiedlhofer geb. 1951, sind beide miteinander in zweiter Ehe verheiratet. Die Ehegatten Ehrensberger-Fiedlhofer haben die gemeinsame Tochter Tina, geb. 1986. Aus erster, durch den Tod seiner ersten Ehegattin aufgelöster Ehe hat Edgar Ehrensberger den Sohn Sebastian, geb. 1976. Franziska Ehrensberger-Fiedlhofer hat aus erster, durch Scheidung aufgelöster Ehe die Tochter Ursula, geb. 1977.

Am 5. November 2021 haben die Ehegatten Ehrensberger-Fiedlhofer – sie führten jahrelang erfolgreich ein kleines Unternehmen und sind beide zu einem ansehnlichen Vermögen gelangt – einen Erbvertrag abgeschlossen, worin sie Folgendes bestimmt haben:

«Wir setzen alle unsere – gemeinsamen und nichtgemeinsamen – Nachkommen auf den Pflichtteil, so wie dieser im Zeitpunkt unseres Ablebens bestehen wird. Stirbt der Ehemann vor der Ehefrau, so werden somit seine Tochter Tina und sein Sohn Sebastian auf den Pflichtteil gesetzt. Stirbt die Ehefrau vor dem Ehemann, so werden somit ihre Töchter Tina und Ursula auf den Pflichtteil gesetzt.

Wir setzen uns gegenseitig zu Erben ein und wenden uns über das gesetzliche Erbrecht hinaus die verfügbare Quote zu, so wie diese uns im Zeitpunkt unseres Ablebens zustehen wird. Herr Edgar Ehrensberger setzt demnach für den Fall seines Erstversterbens seine Ehefrau Franziska für den gesetzlichen Erbteil und die verfügbare Quote als Erbin ein. Frau Franziska Ehrensberger geb. Fiedlhofer setzt demnach für den Fall ihres Erstversterbens ihren Ehemann Edgar für den gesetzlichen Erbteil und die verfügbare Quote als Erben ein.

Für den Fall des Erstversterbens des Ehemannes haben seine Erben – zulasten der verfügbaren Quote – innerhalb von sechs Monaten seit seinem Todestag folgende Zuwendungen auszurichten:

An Ursula – die Tochter aus erster Ehe der Ehefrau – das im Eigentum des Ehemannes stehende Bild «Wanderung in den Bergen» von Gabriel Lory;  
an Pia Perler – das Patenkind des Ehemannes – einen Betrag von CHF 30'000.00 (dreissigtausend Schweizer Franken).»

Am 28. Juni 2022 haben die Ehegatten Ehrensberger-Fiedlhofer ein maschinenschriftliches Dokument verfasst und beide unterzeichnet. Darin haben sie Folgendes festgehalten:

«Wir vereinbaren, dass der im Erbvertrag vom 5. November 2021 vom Ehemann für den Fall seines Erstversterbens an Pia Perler zugewendete Betrag von 30'000 Franken dahinfällt, diese Zuwendung ist also aufgehoben. Im Übrigen bestätigen wir unseren Erbvertrag vollumfänglich.»

Edgar Ehrensberger hat zudem den folgenden eigenhändigen und unterzeichneten, aber nicht datierten Text verfasst:

«Mein letzter Wille:

Das Bild «Wanderung in den Bergen» von Gabriel Lory erhält Ursula nicht. Dieses Bild geht stattdessen bei meinem Tod an meine liebe Freundin aus alten Tagen Nicole Neuenschwander. Denn Nicole ist früher stets mit mir in den Bergen wandern gegangen, das Bild soll sie daran erinnern.

Mein Willensvollstrecker ist Willi Willen, und wenn er nicht will, Ernesto Esecutore.»

Es steht fest, dass Edgar Ehrensberger diesen nicht datierten Text im Verlaufe des Monats Oktober 2022 geschrieben hat.

Am 1. Januar 2023 hat Edgar das Bild «Wanderung in den Bergen» seiner Freundin Nicole Neuenschwander geschenkt. Nicole war zwar darüber zunächst hocherstaunt, denn ihr war bekannt, dass Edgar das Bild für seinen Todesfall zugunsten von Ursula fest und verbindlich versprochen hatte. Nicole hat alsdann das Bild doch dankend und freudig in Empfang genommen sowie am Neujahrsabend sogleich bei sich daheim aufgehängt.

Am 2. Januar 2023 stirbt Edgar und hinterlässt einen stattlichen Nachlass.

Der Erbvertrag vom 5. November 2021, das maschinenschriftliche Dokument vom 28. Juni 2022 sowie der nicht datierte, im Monat Oktober 2022 verfasste eigenhändige Text des Erblassers werden den Beteiligten am 10. Februar 2023 eröffnet.

In der Folge entstehen verschiedene Streitigkeiten um die Erbschaft des Edgar Ehrensberger. Ursula ist entsetzt zu erfahren, dass über das zu ihren Gunsten fest und verbindlich versprochene Bild von Edgar anderweitig verfügt worden ist. Nicole Neuenschwander ihrerseits will das Bild nicht herausgeben, das gehöre ihr, denn eine Schenkung gehe vor. Pia Perler verlangt dezidiert die Überweisung von 30'000 Franken, was von den Erben des Edgar Ehrensberger ebenso dezidiert abgelehnt wird. Willi Willen will nicht Willensvollstrecker sein. Demgegenüber ist Ernesto Esecutore bereit, die Aufgabe des Willensvollstreckers anzunehmen, und er ist dazu auch vollumfänglich geeignet.

Fragen:

1. Wie sind die in den zitierten Ausschnitten aus dem Erbvertrag vom 5. November 2021, dem Dokument vom 28. Juni 2022 und dem nicht datierten Text vom Oktober 2022 enthaltenen Anordnungen rechtlich zu qualifizieren? Was für eine Art Erbvertrag liegt vor? Begründen Sie.
2. Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tod des Edgar Ehrensberger? Insbesondere: Wem stehen unter welchen Voraussetzungen welche erbrechtlichen Ansprüche zu?
3. Variante: Sohn Sebastian ist mit unbekanntem Aufenthalt dauernd abwesend und ohne jede Vertretung, so dass seine Interessenwahrung im Rahmen der Abwicklung des Erbganges seines Vaters nicht gewährleistet ist. Ist in dieser Situation eine Vorkehr zu treffen? Wenn ja, wer hat was konkret anzuordnen und zu bestimmen?

Beachten Sie, dass neben der materiellrechtlichen Qualität der Arbeit auch Aufbau, Sprache und juristische Argumentation bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.

Hilfsmittel:

Gemäss separater Angabe.